

Aktenzeichen:

5 RKn 11/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 16. März 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am
26. Februar 1964 o h n e mündliche Verhandlung
nach § 124 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 165
des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. Schwankhart und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter van B ü r c k und

Bundessozialrichter B e e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 2. November 1961 und des Sozialgerichts
Dortmund vom 16. Januar 1961 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beantragte im November 1957 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte gewährte nur die Bergmannsrente, weil der Kläger noch Tätigkeiten der Lohngruppe V unter Tage und IV und V über Tage ausüben könne. Sein Widerspruch wurde zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte antragsgemäß. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück: Der Kläger könne bestenfalls noch Arbeiten der Lohngruppe V unter sowie IV und V über Tage verrichten. Mit Rücksicht auf seine langjährige Tätigkeit als Hauer (224 Monate) könne ihm jedoch eine Verweisung auf diese Tätigkeiten nicht zugemutet werden, weil dies einen dem Kläger nicht zumutbaren sozialen Abstieg bedeuten würde. Ein Hauer mit langjähriger Berufstätigkeit dürfe nicht schlechter gestellt werden als ein gelernter Handwerker, dem grundsätzlich nicht Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters zugemutet werden dürften. Die Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein. Sie trägt vor, der Kläger könne bei der Prüfung, ob er berufsunfähig sei, auf Tätigkeiten der Lohngruppe V unter Tage verwiesen werden, nämlich als Bahnreiniger, Bandreiniger, Schmierer und Weichensteller. Denn bei diesen Arbeiten handele es sich um eigentliche bergmännische Tätigkeiten innerhalb des Bergmannsberufes; ein wesentlicher sozialer Abstieg sei mit diesen Tätigkeiten nicht verbunden.

Die Beklagte beantragt,

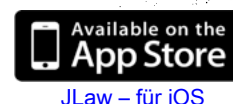
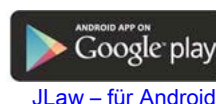
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 2. November 1961 und des SG Dortmund vom 16. Januar 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) erhält Knappschaftsrente, wer berufsunfähig ist und die Wartezeit erfüllt hat. Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Dabei umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Nach den Feststellungen des LSG ist der Kläger nur noch in der Lage, Arbeiten der Lohngruppe V unter Tage zu verrichten. Dies reicht aber aus, mindestens die Hälfte dessen zu erwerben, was die für den Kläger maßgebende Vergleichsperson, der Gedingearbeiter, nach der Lohnordnung verdient (BSG 16, 134). Es kommt deshalb darauf an, ob die Verrichtung dieser Tätigkeit für den Kläger noch zumutbar ist. Wie der Senat in seinem Urteil vom 18. Januar 1962 (BSG 16, 134) ausgeführt hat, muß bei der Beurteilung dieser Frage der bisherige Beruf und die besonderen Anforderungen der bisherigen Tätigkeit des Versicherten berücksichtigt werden. Damit soll der Versicherte in erster Linie vor einem zu starken sozialen Abstieg geschützt werden. Zum Bergmannsberuf zählen nicht nur die Hauerarbeiten, sondern auch alle sonstigen unter Tage verrichteten Tätigkeiten, die der Gewinnung und Förderung der Mineralien oder der Kohle dienen. Diese Einheit des Berg-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

mannsberufs spricht aber dafür, daß sich der Bergmann, also auch der Hauer, grundsätzlich jedenfalls auf alle bergmännischen Tätigkeiten verweisen lassen muß. Alle Untertage-Tätigkeiten, auch wenn sie noch so unterschiedlich sind, unterliegen aber den besonderen Bedingungen der bergmännischen Tätigkeit. Deshalb kann ein Hauer auch noch auf Tätigkeiten der Lohngruppe V unter Tage verwiesen werden, nicht aber auf Tätigkeiten der Lohngruppe IV und V über Tage, da diese keine den obengenannten Grundsätzen entsprechende Tätigkeiten enthalten.

Von dieser Rechtsprechung abzugehen, liegt nach Auffassung des Senats kein Anlaß vor. Da der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die im Revisionsverfahren nicht angegriffen und deshalb nach § 163 SGG für den Senat bindend sind, aber noch Tätigkeiten der Lohngruppe V unter Tage ausführen kann, ist er nicht berufsunfähig.

Die Urteile des LSG und des SG müssen daher aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)